

**Elektrizitätswerk  
der Stadt Zürich**

Tramstrasse 35  
Postfach, 8050 Zürich

Telefon 058 319 41 11  
[www.ewz.ch](http://www.ewz.ch)



Beilage 8 zu STRB 845/2012

# **Tarif Netznutzung ZH-NNB2**

**für die Stadt Zürich**

## 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Tarif ZH-NNB2 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

<sup>2</sup> Der Tarif ZH-NNB2 ist anwendbar bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 500 000 kWh.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif ZH-NNB1 umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 450 000 kWh unterschreitet.

## 2. Tarif

### 2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

### 2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt.

#### 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

##### 2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif:	5.0 Rp./kWh
Niedertarif:	2.5 Rp./kWh

##### 2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$ ). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

##### 2.2.1.3 Leistung

<sup>1</sup> Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

<sup>2</sup> Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

#### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

<sup>2</sup> Hochtarif:	1.7 Rp./kWh
Niedertarif:	0.85 Rp./kWh

### **2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge**

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

### **3. Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

### **4. Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.